



VERKEHRSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Verkehrsministerium Baden-Württemberg, Postf. 103452, 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart, den 22.02.1994
Tel.-Durchwahl (0711) 644 - [REDACTED]
Bearbeiter : [REDACTED]
Aktenzeichen : 23-3850.1/135
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: 17. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
hier: - Einführung des grünen Pfeil-Schildes an Lichtzeichenanlagen (Grünpfeil) in die StVO
- Neuregelungen zugunsten von Taxen

Anl.: 1

1. Die 17. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.1993 (BGBl. I, Seite 2043) tritt am 1. März 1994 in Kraft. Die Verordnung wird mit der amtlichen Begründung auch im Verkehrsblatt (Heft 3 v. 15.02.1994) veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrs-Ordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV) vom 14. Dezember 1993 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 17.12.1993, Seite 10858) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 14. Dezember 1993 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 17.12.1993, Seite 10858) in Kraft.

2. Die 17. Verordnung führt zum einen das grüne Pfeil-Schild an Lichtzeichenanlagen in die StVO ein. Mit dem Grünpfeil sollen die Leistungsfähigkeit an Knotenpunkten erhöht und gleichzeitig verkehrsbezogene Emissionen vermindert werden.

Anders als nach der Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeil-Schildes an Lichtzeichenanlagen vom 20.12.1991 (BGBl. I, Seite 2391) in den neuen Bundesländern und Berlin, die im übrigen aufgehoben wird, darf nach der Neuregelung bei Rot erst dann abgebogen werden, wenn vorher an der Lichtzeichenanlage angehalten wurde. Der Abbiegende muß sich dabei so verhalten, daß eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Zum Schutz insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung sieht die VwV-StVO zu § 37 zu Absatz 2 für den Einsatz des Grünpfeils erhebliche Einschränkungen vor. Schon aus Haftungsgründen müssen diese Einsatzbedingungen und Verwendungsverbote sehr sorgfältig beachtet werden. Das gilt ganz besonders für den Fall, daß beim Rechtsabbiegen starker Fußgänger- oder Fahrradverkehr gekreuzt werden muß oder die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

Dem Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer dient auch der Zustimmungsvorbehalt der VwVStVO zu § 45 (vgl. III 4 zu Absatz 1 - 1 d). Die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Anordnung eines Schildes nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 StVO wird auf die Regierungspräsidien übertragen. Vor der verkehrsrechtlichen Anordnung ist deshalb mit den entsprechenden Unterlagen die Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen.

Gewichtige Verstöße gegen die Grünpfeil-Bestimmungen sind bußgeldbewehrt - vgl. Nr. 34 a der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung -, leichtere Verstöße können verwahrt werden - vgl. Nr. 83 a VerwarnVwV. Die Bepunkt-

tung der Verstöße im Rahmen des Mehrfachtäter-Punktsystems ergibt sich aus der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b StVZO. Zur einheitlichen Gestaltung des Grünpfells wird noch eine Verkehrsblattverlautbarung des BMV ergehen. Der Entwurf der Verlautbarung ist als Anlage angeschlossen.

3. Die 17. Verordnung enthält zum anderen Änderungen der StVO zugunsten von Taxen.

So wurde das bisherige Parkverbot an Taxenständen (Zeichen 229 StVO) in ein Haltverbot umgewandelt (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 9 StVO) und das Anhalten in zweiter Reihe, um Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen, erweitert (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 3 StVO). Der Taxifahrer kann also in Zukunft sein Fahrzeug verlassen, um Fahrgäste und Gepäck abzuholen, ein- und auszuladen oder ins Haus zu bringen. Diese Regelung soll vor allem älteren, kranken oder behinderten Fahrgästen die Taxenbenutzung erleichtern.

Die bisherigen Zeichen 229 StVO behalten die Bedeutung, die sie vor dem 1. März 1994 hatten, bis zum 31.12.1994 bei (vgl. § 53 Abs. 13 StVO). Da die Verkehrszeichen aber nicht ausgetauscht werden müssen, sondern mit Folie ergänzt werden können, wird empfohlen, die Umschilderung möglichst bald durchzuführen.

4. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die generelle Freigabe der Linienbus-Sonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO) für Taxen.

Eine generelle Öffnung der Sonderfahrstreifen wurde nicht für möglich gehalten, insbesondere weil die Vorrangregelungen an Lichtzeichenanlagen örtlich und technisch sehr unterschiedlich sind. Eine Entscheidung kann deshalb - entsprechend der geltenden Regelung der StVO - nur im Einzelfall getroffen werden. Die Straßenverkehrsbehörden werden aber gebeten, die Sonderfahrstreifen in ihrem

Zuständigkeitsbereich daraufhin zu überprüfen, ob nicht eine Freigabe für Taxen möglich ist. An dieser Entscheidung sollen die betroffenen Unternehmen des Linienverkehrs beteiligt werden. Auf § 37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 StVO wird besonders hingewiesen.

5. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Straßenverkehrsbehörden zu unterrichten.

gez. [REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

Angestellte



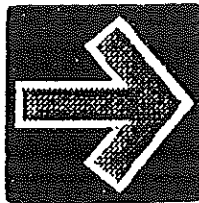
Entwurf einer Verkehrsblattverlautbarung

Nr. ... Einheitliche Gestalt des Grünpfeil-Schildes nach § 37
Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 StVO

Bonn, den ...
StV 12/36.42.00

Im Einvernehmen mit den für die Straßenverkehrsordnung und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachfolgend die auf den Vorgaben der VwV-StVO basierenden einheitlichen Gestaltungsmerkmale bekannt:

Das neben dem Lichtzeichen Rot der Wechsellichtzeichenanlage anzubringende Schild hat folgende Gestalt:



Es ist quadratisch mit einer Seitenlänge von 250 mm, die Eckradien sind in einer Größe von 10 mm auszuführen. Der grüne Pfeil ist vom schwarzen Untergrund des Schildes zur Erhöhung des Kontrastes durch eine 10 mm breite weiße Umrandung abgesetzt. Ein äußerer Kontraststreifen am Schildrand ist nicht vorzusehen. Es dürfen keine retroreflektierenden Materialien verwendet werden.

Urbilder und Digitaldaten des Grünpfeil-Schildes können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach, angefordert werden.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag